

ABSCHLUßPRÜFUNG

für Patentanwaltsfachangestellte
am 17./18. Mai 2001

1. - Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
1.1. Rechtskunde

Name: Vorname:

Ausbilder:

TEIL I:

Die folgenden Aufgaben sind programmiert. Kreuzen Sie pro Aufgabe jeweils nur eine Antwort auf dem Lösungsblatt an!

1. In einer Strafsache wurde am Amtsgericht ein Urteil gefällt. Welchen Zweck hat eine Berufung gegen dieses Urteil ?
- a. In der Berufungsverhandlung soll überprüft werden, ob Verfahrensmängel vorliegen
 - b. Aufgrund der Berufung soll durch eine höhere Instanz überprüft werden, ob die Strafgesetze vom Gericht fehlerhaft angewandt worden sind
 - c. Der Fall soll vor anderen Richtern unter erneuter Prüfung der Beweismittel nochmals verhandelt werden
 - d. Der Fall soll im Amtsgericht von anderen Richtern neu untersucht werden
 - e. In der Berufungsverhandlung soll in höherer Instanz vor denselben Richtern eine Überprüfung der Beweismittel erfolgen
2. Wo befindet sich das Bundesverfassungsgericht ?
- a. Kassel
 - b. Berlin
 - c. Karlsruhe
 - d. München
 - e. Erfurt
3. Welche der nachstehend genannten Aufgaben gehört nicht zur freiwilligen Gerichtsbarkeit ?
- a. Einwohnermeldewesen
 - b. Grundbuchwesen
 - c. Vormundschaftswesen
 - d. Nachlasswesen
 - e. Vereinsregisterführung

4. Im Rahmen der Rechtsordnung kann man zwischen dem Privatrecht und dem Öffentlichen Recht unterscheiden.

Welche Aussage ist richtig ?

- a. Zum Privatrecht zählen unter anderem das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Handelsgesetzbuch (HGB).
- b. Das Öffentliche Recht ist sogenanntes zwingendes Recht. Dies bedeutet, dass jeder Bürger gezwungen ist, sich in der Öffentlichkeit daran zu halten. Zu Hause (im Privatbereich) ist das Öffentliche Recht nicht mehr zwingend vorgeschrieben.
- c. Zu den Rechtsquellen zählen nicht nur Gesetze, sondern unter anderem auch die Rechtsverordnungen, die Rechtsfähigkeit und die Rechtsanwälte.
- d. Im Privatrecht wird der Rahmen für Rechtsgeschäfte vorgegeben. Dabei ist es teilweise möglich, innerhalb dieses Rahmens durch individuelle Vereinbarung von den gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen.
- e. Zu den Rechtsquellen zählt nicht das Gewohnheitsrecht (welches durch lang andauerndes Verhalten entstehen kann), da es nicht schriftlich niedergelegt ist.

5. Was bedeutet es rechtsfähig zu sein ?

- a. Man ist Träger von Rechten und Pflichten
- b. Man darf rechtsgültige Verträge schließen
- c. Man kann strafrechtlich belangt werden
- d. Man kann Geschäfte des täglichen Lebens tätigen
- e. Man darf Sozialeinrichtungen kostenlos in Anspruch nehmen
- f. Man ist voll schadenersatzpflichtig

6. Welche Aussage über die Geschäftsfähigkeit ist richtig ?

- a. Ein 6-jähriges Kind darf sich von seinem Taschengeld ein Comicheft kaufen
- b. Ein 10-jähriges Kind darf sich ohne Zustimmung der Eltern von seinem angesparten Taschengeld einen Walkman kaufen
- c. Das BGB geht grundsätzlich davon aus, dass jeder Mensch geschäftsfähig ist
- d. Eine 17-jährige Auszubildende darf sich von ihrer Ausbildungsvergütung ohne Zustimmung der Eltern eine Stereoanlage kaufen
- e. Jeder volljährige Mensch kann grundsätzlich rechtsgültig Verträge abschließen

7. Lisa kauft zwei Monate vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres eine Vespa für 3 500,00DM.

Ist dieser Kaufvertrag

- a. ungültig
- b. gültig
- c. schwebend unwirksam
- d. automatisch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres von Hans gültig
- e. anfechtbar ?

8. In welchem Fall entsteht ein Rechtsgeschäft durch eine einseitige nicht empfangsbedürftige Willenserklärung ?
- a. Schenkung
 - b. Pacht
 - c. Testament
 - d. Kündigung
 - e. Kauf
9. Welches der folgenden Geschäfte ist anfechtbar ?
- a. Der Fahrer eines Krankenwagens war erst bereit, einen Schwerkranken sofort in das Krankenhaus zu fahren, als ihm die Frau des Kranken 100,00 DM Trinkgeld gab.
 - b. In einem Zirkus imitiert ein Clown die Raubtiernummer. Er hält einen Plüschti-ger an der Leine und ruft: "Wer diesen gefährlichen Tiger einmal um die Ma-nege führt, bekommt 5.000,00 DM". Ein Zuschauer macht es und verlangt das Geld.
 - c. Um Grunderwerbsteuer zu sparen, vereinbaren Herr Neureich und Herr Spar-bier im Kaufvertrag über ein Mietshaus als Kaufpreis statt 1,0 Mio. DM nur 500.000,00 DM
 - d. Ein Angestellter droht seinem Chef, er werde ihn wegen der im letzten Jahr begangenen Steuerhinterziehung anzeigen, wenn er ihm nicht sofort 1.000,00 DM mehr Gehalt im Monat zahle. *Drohung*
 - e. Der Auszubildende Peter M. (19) kauft sich von seiner Ausbildungsvergütung einen gebrauchten PKW für 2.500,00 DM, obwohl dieser Typ nur noch mit 2.200,00 DM in der Sachverständigenliste steht.
10. Was muss notariell beurkundet werden ?
- a. Bürgschaft
 - b. Ausschlagung einer Erbschaft
 - c. Grundbucheintragung
 - d. Erbvertrag
 - e. Handelsregistereintragung
11. Wie lange dauert die regelmäßige Verjährungsfrist ?
- a. 1 Jahr
 - b. 2 Jahre
 - c. 3 Jahre
 - d. 4 Jahre
 - e. 30 Jahre

12. Welcher der folgenden Gründe bewirkt keine Unterbrechung der Verjährung ?
- a. Familiäre Gründe
 - b. Zinszahlungen
 - c. Förmliches Schuldanerkenntnis
 - d. Stundungsgesuch des Schuldners
 - e. Zustellung des Mahnbescheides
13. Um welche Art von Bürgschaft handelt es sich, wenn der Bürge auf die Einrede der Vorausklage verzichten kann ?
- a. Ausfallbürgschaft
 - b. Selbstschuldnerische Bürgschaft
 - c. Mitbürgschaft
 - d. Nachbürgschaft
 - e. Rückbürgschaft
14. Was bedeutet *Auflassung* bei Grundstückskäufen ?
- a. Die Eintragung ins Grundbuch
 - b. Die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages
 - c. Das Unterschreiben des Kaufvertrages
 - d. Die Übertragung des Besitzes an einem Grundstück
 - e. Die Einigung über den Eigentumsübergang an Grundstücken
15. Sie bestellen einen Fernsehapparat und vereinbaren „Eigentumsvorbehalt“. Kreuzen Sie an, wann Sie Eigentümer geworden sind.
- a. Bei Abholung des Fernsehers
 - b. Bei Abholung und Anzahlung
 - c. Bei Bezahlung von 2/3 des Kaufpreises
 - d. Bei voller Bezahlung
 - e. Nach Abholung und voller Bezahlung.
16. Welches Gericht ist zuständig, wenn gegen ein Scheidungsurteil Berufung eingelegt wird ?
- a. Landgericht
 - b. Amtsgericht —
 - c. Bayerisches Oberstes Landgericht —
 - d. Oberlandesgericht
 - e. Sozialgericht —

17. Welche Aussage zur gesetzlichen Erbfolge ist falsch ?

- a. Erben der ersten Ordnung sind die Kinder des Erblassers ✓
- b. Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers ✓
- c. Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers ✓
- d. Sind keine Erben vorhanden, so erbt der Fiskus
- e. Hat der Erblasser seine einzige Tochter enterbt, so geht die Tochter leer aus

18. Welche Aussage über die Rechtsfolgen des Verlöbnisses ist falsch ?

- a. Die Verlobten haben ein Zeugnisverweigerungsrecht
- b. Die Verlobten haben das Recht, eventuell Schadenersatzansprüche bei Rücktritt vom Verlöbnis zu stellen ✓
- c. Die Verlobten haben das Recht, bereits Eheverträge zu schließen
- d. Die Verlobten haben das Recht, auf jeden Fall Schadenersatzansprüche bei Rücktritt vom Verlöbnis zu stellen
- e. Der/Die Verlobte kann nicht auf Erfüllung des Eheversprechens klagen. ✓

OFFENE FRAGEN RECHT

1. Nennen Sie zwei Zuständigkeiten des OLG in Zivilsachen. 2P.

2. Worin besteht das Wesen der Gütertrennung ? 2P

3. Was ist unter Zugewinn zu verstehen ? §! 2P.

4. Zu Beginn der Ehe hatte die Ehefrau 40 000,00DM Schulden; am Ende der Ehe hatte die Ehefrau ein Endvermögen von 30 000,00DM. Berechnen Sie den Zugewinn ! 2P.

5. Was versteht man unter einer Erbengemeinschaft ? 1P.

6. Welche Fehler haben die folgenden Rechtsgeschäfte ?

- a. Geben Sie den Fehler genau an !
- b. Geben Sie den zuständigen § an !
- c. Welche Folgen haben die entsprechenden Fehler ? 3P.

	a. Fehler	b. §	c. Folgen
1. Herr A. sucht dringend eine Wohnung. In seiner Not mietet er 2 Zimmer für 3 800 DM.			
2. Frau B. übernimmt mündlich eine Bürgschaft für ihre Freundin			
3. Fa. C. bestellt 840 Stück statt 480. Die Sekretärin hat telefonisch bestellt			

12 Punkte

(Unterschrift)

ABSCHLUSSPRÜFUNG

für Patentanwaltsfachangestellte am 17./18. Mai 2001

1. - Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde

1.2. Wirtschaftslehre

Name: Vorname:

Ausbilder:

TEIL I:

Die folgenden Aufgaben sind programmiert. Kreuzen Sie pro Aufgabe jeweils nur eine Antwort auf dem Lösungsblatt an!

1. Sie kaufen sich in einer Buchhandlung mehrere Fachbücher in Höhe von 280,-- DM. An der Kasse stellen Sie fest, dass Sie nicht genügend Bargeld dabei haben. Welche alternative Zahlungsform garantiert dem Händler die Einlösung von Ihrem Bankkonto?
 - a) Zahlung mit Eurocheque gegen Vorlage der Eurocheque-Karte
 - b) Zahlung mit Verrechnungsscheck
 - c) Zahlung mit Wechsel
 - d) Zahlung mit Orderscheck
 - e) Zahlung mit Barscheck
2. Der Patentanwalt möchte künftig die Prämie für die fällige Kfz-Versicherung per Einzugsermächtigung abbuchen lassen. Welche Aussage hierzu ist richtig?
 - a) Er erteilt seinem Kreditinstitut den Auftrag, Lastschriften seines Versicherers in Höhe eines bestimmten Betrages von seinem Konto einzulösen.
 - b) Er erteilt seinem Kreditinstitut den Auftrag, Lastschriften seines Versicherers in Höhe des jeweils fälligen Betrages von seinem Konto einzulösen.
 - c) Er ermächtigt seinen Versicherer, die jeweilig fälligen Beträge mittels Lastschrift zu Lasten seines Kontos einziehen zu lassen.
 - d) Er erteilt seinem Kreditinstitut den Auftrag, jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt einen stets gleich bleibenden Betrag auf das Konto seines Versicherers zu überweisen.
 - e) Er ermächtigt seinen Versicherer unwiderruflich, den fälligen Betrag zu einem bestimmten Zeitpunkt zu Lasten seines Kontos einziehen zu lassen.

3. Welche Aussage trifft auf Kreditkarten zu?

- a) Zahlungen mit Kreditkarten sind auf einen Betrag von 400,--DM begrenzt.
- b) Bei der Bezahlung muss der Zahler eine PIN eingeben.
- c) Mit Kreditkarte kann man nur im Inland und europäischen Ausland bezahlen.
- d) Mit Kreditkarten ist eine Bargeldbeschaffung ausgeschlossen.
- e) Es werden häufig Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen bei Reisen) gewährt.

4. Wer ist Istkaufmann nach § 1 HGB?

- a) Denty GmbH, ein Gesellschafter, ein Mitarbeiter
- b) Doris Schuster e.Kfr.
- c) Landwirtschaftlicher Großbetrieb des Bauern Schulz
- d) Bürokaufmann Hans Hof
- e) Holzwaren Schneider AG

5. Welche Aussage zum Handelsregister ist falsch?

- a) Es ist ein amtliches Verzeichnis aller Unternehmen.
- b) Das Handelsregister ist in 2 Abteilungen gegliedert. ✓
- c) Die Handelsregistereintragungen werden öffentlich bekannt gemacht. ✓
- d) Es informiert die Öffentlichkeit unter anderem über die Rechtsform der eingetragenen Unternehmen. ✓
- e) Ins Handelsregister eingetragene Tatsachen können gegenüber jedem geltend gemacht werden. ✓

6. Die Angestellte Agnes Bauer eines Einzelhandelunternehmens unterschreibt mit „i.V. Agnes Bauer“. Welche Rechtsstellung hat sie?

- a) Sie darf den Inhaber bei allen Geschäften vertreten. §
- b) Sie darf den Inhaber bei allen außergerichtlichen Geschäften vertreten. §
- c) Sie darf den Inhaber bei allen gewöhnlichen Geschäften und Rechtshandlungen des Unternehmens vertreten. ✓
- d) Sie darf nur bestimmte Arten von Rechtsgeschäften vornehmen.
- e) Sie darf nur ein einzelnes Rechtsgeschäft ausführen.

7. Welches Rechtsgeschäft kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen?

- a) Anmeldungen zur Eintragung ins Handelsregister
- b) Bürgschaftsvertrag unter Nichtkaufleuten
- c) Kauf einer Wohnung
- d) Erteilung einer Einzelvollmacht
- e) Erteilung der Prokura mit Aussenwirkung

8. Zu welcher Unternehmensform gehört die Partnerschaftsgesellschaft?

- a) Sie ist eine öffentlich-rechtliche Unternehmensform.
- b) Sie ist eine Personengesellschaft.
- c) Sie ist eine Kapitalgesellschaft.
- d) Sie ist eine Mischform aus einer Personen- und Kapitalgesellschaft.
- e) Sie ist eine Sonderform und lässt sich nicht in die genannten Gesellschaftsunternehmen einordnen.

9. Auf welchen Gesellschafter trifft folgende Aussage zu: „Er haftet unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch“?

- a) Auf den Aktionär
- b) Auf den GmbH-Gesellschafter
- c) Auf den Kommanditisten
- d) Auf den Gesellschafter einer OHG
- e) Auf den stillen Gesellschafter

10. Welche Aussage trifft auf die Aktiengesellschaft zu?

- a) Zu ihrer Gründung ist ein Mindestkapital von 100 000 EUR nötig.
- b) Der Aufsichtsrat ist das Überwachungsorgan der AG.
- c) Die Aktionäre sind die Gläubiger der Aktiengesellschaft.
- d) Die AG ist eine Personengesellschaft.
- e) Sie darf als Firma nur eine Sachfirma führen.

11. Wer handelt nach dem ökonomischen Prinzip als Minimalprinzip?

- a) Der Patentanwalt möchte die Kosten für das geplante neue Büro möglichst klein halten.
- b) Die Sekretärin versucht vormittags alle Briefe zu schreiben.
- c) Der Chef bemüht sich, seiner Auszubildenden in den ersten Arbeitstagen möglichst viel zu erklären.
- d) Die Patentanwaltsfachangestellte plant, mit ihrem ersten Gehalt möglichst viele neue Kleidungsstücke einzukaufen.

12. Was für eine Steuerart ist die Ökosteuer?

Sie ist eine

- a) Besitzsteuer
- b) Verkehrssteuer
- c) Verbrauchssteuer
- d) direkte Steuer
- e) Gemeindesteuer

13. Welche Aussage trifft auf den Dispokredit zu?

- a) Der Kreditnehmer kann ihn im Rahmen einer vereinbarten Kreditlinie je nach Bedarf in Anspruch nehmen.
- b) Der Kreditnehmer kann sein Girokonto maximal 30 Tage lang in unbegrenzter Höhe überziehen.
- c) Er ist vergleichsweise billig, da er zu den kurzfristigen Krediten gehört.
- d) Er ist zur Finanzierung von Immobilien besonders gut geeignet.
- e) Die Zinsabrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich.

14. In welcher Steuerklasse befindet sich Herr Schneider, verheiratet, keine Kinder, Alleinverdiener?

- a) Steuerklasse I
- b) Steuerklasse II
- c) Steuerklasse III
- d) Steuerklasse IV
- e) Steuerklasse V

15. Welches Wertpapier kann nur durch Indossament weitergegeben werden?

- a) Inhaberschek
- b) Verrechnungsscheck
- c) Pfandbrief
- d) Inhaberschuldverschreibung
- e) Wechsel

TEIL 2: OFFENE FRAGEN

1. Erklären Sie die Aussage: Die Eintragung ins Handelsregister hat für die Entstehung der Kaufmannseigenschaft deklaratorische (= rechtsbekundende Wirkung)

2. Nennen Sie 2 Grundsätze, die bei der Wahl des Firmennamens beachtet werden müssen. _____ (2)

3. Bei der Wahl der Unternehmensform muss man zwischen verschiedenen Vor- und Nachteilen abwägen. Welche Vorteile sprechen für die Wahl einer Einzelunternehmung gegenüber einer Gesellschaft? Nennen Sie 2! _____ (2)

4. Das Einkommensteuergesetz unterscheidet 7 Einkunftsarten. Nennen Sie 3 davon.

5. Zur Absicherung eines Kredites verlangt das Kreditinstitut eine Sicherungsübereignung. Beschreiben Sie kurz die rechtliche Auswirkung im Hinblick auf Eigentum und Besitz des Sicherungsgegenstandes.

(Unterschrift)

ABSCHLUSSPRÜFUNG

für Patentanwaltsfachangestellte
am 17./18. Mai 2001

1. - Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
1.3. Sozialkunde

Name: Vorname:

Ausbilder:

TEIL I:

Die folgenden Aufgaben sind programmiert. Kreuzen Sie pro Aufgabe jeweils nur eine Antwort auf dem Lösungsblatt an!

1. Patentanwältin Frau Irene M. schließt mit Frau Aysegül K., die gerade ihren qualifizierten Hauptschulabschluss erworben hat, einen Ausbildungsvertrag ab. Bei welchem Zweig der Sozialversicherung ist für Frau Aysegül K. ein Vergleich der Beitragssätze und Zusatzleistungen der Sozialversicherungsträger interessant?
 - a) Rentenversicherung
 - b) Unfallversicherung
 - c) Arbeitslosenversicherung
 - d) Pflegeversicherung
 - e) Krankenversicherung
2. Prüfen Sie, welche Regelung für die Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung gilt.
 - a) Die Beitragsbemessungsgrenze gilt nur für die Pflegeversicherung.
 - b) Die Beitragsbemessungsgrenze gilt nur für die Rentenversicherung.
 - c) Die Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung und Krankenversicherung ist gleich hoch.
 - d) Rentenversicherung und Unfallversicherung haben dieselbe Beitragsbemessungsgrenze.
 - e) Liegt der Bruttoverdienst eines Angestellten über der Beitragsbemessungsgrenze, so bemisst sich der Beitrag für die Sozialversicherung nach der Beitragsbemessungsgrenze.

3. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Welche Probezeitdauer ist nach dem Gesetz nicht erlaubt?
 - a) 3 Wochen
 - b) 6 Wochen
 - c) 1 Monat
 - d) 2 Monate
 - e) 3 Monate

4. In Deutschland ist man zur Zeit bemüht, die sogenannten Lohnnebenkosten zu senken. Welche Feststellung ist in diesem Zusammenhang richtig?
 - a) Zu den Lohnnebenkosten gehört die Kirchensteuer.
 - b) Zu den Lohnnebenkosten gehört der vom Arbeitgeber zu zahlende Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen.
 - c) Lohnnebenkosten ist ein anderes Wort für „Abzüge vom Bruttolohn“.
 - d) Lohnnebenkosten gibt es in gleicher Höhe in allen EU-Staaten.
 - e) Lohnnebenkosten können nur durch Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer gesenkt werden.

5. Welcher Sachverhalt beschreibt einen Verstoß gegen die Tarifautonomie?
 - a) Die Tarifpartner vereinbaren nach Vorschlag eines politischen Schlichters einen neuen Tarifvertrag.
 - b) Der Wirtschaftsminister appelliert an die Tarifparteien, bei den Tarifverhandlungen die gesamtwirtschaftliche Lage zu beachten.
 - c) Der Arbeitsminister setzt nach wochenlangen Arbeitskämpfen eine Anhebung der Löhne um 2 % fest.
 - d) Die Gewerkschaft ruft nach dem Scheitern der Tarifverhandlungen zur Urabstimmung auf.
 - e) Der Arbeitgeberverband erklärt die Tarifverhandlungen für gescheitert.

6. Was versteht man im Tariffrecht unter der Friedenspflicht?
 - a) Durch Betriebsvereinbarung wird während der Tarifverhandlung der Streik ausgeschlossen.
 - b) Beim Scheitern von Tarifverhandlungen bemüht sich ein Schlichter um das Zustandekommen eines Tarifvertrages.
 - c) Die Tarifparteien können nach dem Gesetz erst zwei Monate nach dem Scheitern der Verhandlungen Kampfmaßnahmen ergreifen.
 - d) Während der Laufzeit des Tarifvertrages dürfen keine Kampfmaßnahmen gegen die bestehenden Vereinbarungen durchgeführt werden.
 - e) Bei Tarifverhandlungen versuchen die Tarifpartner unter Vorsitz eines Regierungsmitgliedes zu einem Kompromiss zu kommen.

7. Prüfen Sie, für welche Mitarbeiter/-innen ein besonderer Kündigungsschutz besteht.
- a) Für alle Arbeitnehmer während der Probezeit
 - b) Für alle Mitglieder der Jugend- und Ausbildungsververtretung
 - c) Für alle Gewerkschaftsmitglieder
 - d) Für alle volljährigen Angestellten
 - e) Für alle Abteilungsleiter
8. In welchem Zeitraum besteht ein Beschäftigungsverbot für schwangere Arbeitnehmerinnen?
- a) sechs Wochen vor bis vier Monate nach der Entbindung
 - b) während der Elternzeit
 - c) acht Wochen vor der Entbindung &
 - d) bis zwölf Wochen nach der Entbindung
 - e) sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Entbindung ✓
9. Eine 19-jährige Patentanwaltsfachangestellte hat sich um eine andere Stelle beworben und will am 01. Januar dort anfangen. Wann muss sie unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist spätestens kündigen?
- a) sechs Wochen zum Quartalsende
 - b) vier Wochen zur Monatsmitte
 - c) vier Wochen zum Monatsende
 - d) zwei Wochen zum Monatsende
 - e) acht Wochen zum Monatsende
10. Prüfen Sie, welche Aussage den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.
- a) Zwischen dem Feierabend und dem Arbeitsbeginn am nächsten Tag muss eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden liegen.
 - b) Jugendliche dürfen nicht länger als drei Stunden ununterbrochen ohne Ruhepausen beschäftigt werden.
 - c) Das Jugendarbeitsschutzgesetz soll junge Menschen unter 25 Jahren vor Gefährdung ihrer Gesundheit oder einer Störung ihrer Entwicklung bewahren.
 - d) Jugendliche müssen im Rahmen der Abschlussprüfung zwei Arbeitstage vor der Prüfung freigestellt werden. 1 Tag
 - e) Jugendliche dürfen nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden oder andere tempoabhängige Arbeiten ausführen, mit denen ein höheres Entgelt erzielt werden kann.

11. „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner,, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt“.
Wie heißt der Grundsatz, der die Leerstelle ausfüllen muss?
a) unmittelbarer
b) pflichtgemäßer
c) indirekter
d) mittelbarer
e) mehrheitlicher
12. Die Bundesversammlung hat nur eine einzige Aufgabe. Um welche Aufgabe handelt es sich?
a) Wahl des Bundeskanzlers
b) Wahl der Mitglieder des Bundesrates
c) Ersetzt den Bundestag als Notparlament im Verteidigungsfall
d) Wahl des Bundespräsidenten
e) Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts
13. Wie nennt man das Grundrecht, das erlaubt, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden?
a) Koalitionsrecht
b) Asylrecht
c) Recht auf Freizügigkeit
d) Recht auf freie Meinungsäußerung
e) Petitionsrecht
14. Im Artikel 65 des GG heißt es : „ Der ... bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung.“ Welches Wort ergänzt dieses Zitat richtig?
a) Bürger
b) Bundestag
c) Bundeskanzler
d) Bundespräsident
e) Bundesratspräsident
15. Konjunkturprognosen sagen eine Rezession voraus.
Prüfen Sie, welche Maßnahme zur Stützung der Nachfrage geeignet ist.
a) Erhöhung der Sparzinsen
b) Senkung der Einkommensteuer
c) Senkung der AfA-Sätze
d) Senkung der Staatsausgaben
e) Senkung der Sozialleistungen

16. Wodurch unterscheidet sich das Bruttosozialprodukt (BSP) vom Bruttoinlandsprodukt?

- a) Durch die Abschreibungen
- b) Durch die Subventionen
- c) Durch die indirekten Steuern
- d) Durch die Transferzahlungen an private Haushalte
- e) Durch das Einkommen von Inländern aus Erwerbstätigkeit und Vermögen im Ausland

17. Welche Maßnahme ist geeignet, die Konjunktur zu dämpfen?

- a) Verknappung der umlaufenden Geldmenge
- b) Senkung der Fazilitätssätze
- c) Senkung der Mindestreservensätze der EZB
- d) Erhöhung der Altersrenten
- e) Förderung des Wohnungsbaus durch öffentliche Mittel

18. Welche Aussage über die Kaufkraft des Geldes ist richtig?

- a) Die Kaufkraft ist gleichbedeutend mit dem Eigenwert des Geldes.
- b) Mit Hilfe der Kaufkraft werden Güter verschiedener Art messbar.
- c) Steigende Güternachfrage bei gleichbleibendem Angebot erhöht die Kaufkraft.
- d) Die Kaufkraft ist unabhängig von der Geldmenge.
- e) Die Kaufkraft wird durch die Gütermenge festgelegt, die man mit einer Geldeinheit erwerben kann.

19. Welche Auswirkung hat eine Rezession auf die Beschäftigungslage?

- a) Eine sinkende Konjunktur hat auf die Beschäftigungslage keinen Einfluss.
- b) Die Zahl der Arbeitslosen nimmt ab.
- c) Die Zahl der Arbeitslosen steigt.
- d) Die Güterproduktion sinkt, dadurch nehmen ebenfalls die Arbeitslosen ab.
- e) Die Aufträge nehmen zu; dadurch sinkt die Zahl der Arbeitslosen.

TEIL II: OFFENE FRAGEN

1. In der Bundesrepublik Deutschland bildet ein Gesetz die Grundlage staatlicher Wirtschaftspolitik.

a) Wie lautet der Name dieses Gesetzes (Kurzbezeichnung genügt) (1 P)

b) Wie lautet das Oberziel dieses Gesetzes? (1 P)

2. Am 01. Januar 1999 nahm die Europäische Zentralbank (EZB) ihre Arbeit auf.

a) Wo hat die EZB ihren Sitz? (1 P)

b) Nennen Sie zwei Aufgaben der EZB. (2 P)

3. Erklären Sie kurz den Begriff „Kosteninflation“. (2 P)

4. Ordnen Sie den folgenden Institutionen die drei Staatsgewalten zu! (3 P)
Verwenden Sie bitte die Fachbegriffe.

a) Bundestag:

b) Bundesaußenministerium: 7

c) BGH:

L

5. a) Nennen Sie zwei wesentliche Aufgaben, die der Bundespräsident zu erfüllen hat. (2 P)

b) Wer vertritt den Bundespräsidenten im Falle seiner Verhinderung? (1 P)

(Unterschrift)

ABSCHLUSSPRÜFUNG

für Patentanwaltsfachangestellte
am 17./18. Mai 2001
2. - Rechnungswesen

Name: Vorname:

Ausbilder:

Bei allen Aufgaben sind Ansätze, Lösungsweg, Zwischenergebnisse und Nebenrechnungen übersichtlich darzustellen. Sie werden mitbewertet. Endergebnisse allein ergeben keine Punktbewertung.

Zugelassenes Hilfsmittel: Taschenrechner

1. Aufgabe

Herr Hiller ist verstorben. In seinem Testament hat er verfügt, dass von seinem Barvermögen die Ehefrau Eva $\frac{3}{8}$, der Sohn Stefan $\frac{1}{4}$, die Nichte Nicole und der Neffe Norbert je $\frac{1}{16}$ und die Carreras-Stiftung 110.000,00 DM erhalten sollen.

A) Berechnen Sie unter Verwendung eines Spaltenschemas, wie hoch das gesamte Barvermögen ist und welchen Betrag die Ehefrau bzw. der Neffe bekommen!

B) Nichte Nicole will sich von der Erbschaft ein neues Auto kaufen. Bei der Erbschaftsteuer wird sie in Steuerklasse II eingestuft. Welchen Betrag kann sie für den Autokauf einplanen, wenn nach Berücksichtigung eines Steuerfreibetrages von 20.000,00 DM 12% Erbschaftsteuer anfallen?

2. Aufgabe

Patentinhaber Reichl möchte einen Teil seines Vermögens in Immobilien anlegen. Von einem Makler erhält er ein Angebot über ein vermietetes Haus. Auf diesem Haus lastet eine Hypothek in Höhe von 280.000,00 DM, die mit $7\frac{1}{4}\%$ zu verzinsen ist. Es fallen halbjährlich 2.675,00 DM Unterhaltungskosten an. Außerdem sind vierteljährlich 1.406,25 DM Grundbesitzabgaben zu zahlen. Die monatlichen Mieteinnahmen belaufen sich auf 5.450,00 DM.

Herr Reichl möchte, dass sich das von ihm eingesetzte Kapital mit $6\frac{1}{2}\%$ verzinst. Wie viel Eigenkapital darf er dann höchstens investieren?

3. Aufgabe

In einem vermieteten Mehrfamilienhaus bewohnt die PA-Fachangestellte Pohl eine 2-Zimmer-Wohnung, Frau Fuller mit ihrer Familie eine 4-Zimmer-Wohnung. Die beiden Nachbarinnen unterhalten sich über die erfolgte Mieterhöhung. Frau Pohl überwies bisher 1.390,00 DM monatliche Miete an den Vermieter, jetzt zahlt sie pro Monat 1.480,35 DM. Frau Fuller muss nach der Erhöhung um 6 ¼% ab sofort monatlich 2.193,00 DM Miete zahlen.

- A) Um wie viel Prozent wurde die Miete für die von Frau Pohl genutzte Wohnung erhöht?
- B) Um wie viel DM erhöhte sich bei Frau Fuller die monatliche Miete?
- C) Frau Fuller behauptet, dass bei ihr die Miete sowohl betragsmäßig als auch prozentual stärker als bei Frau Pohl erhöht wurde. Stimmt das?

4. Aufgabe

Kreditnehmer Knapp zahlt für einen Kredit über 14.800,00 DM für die Zeit vom 8. Januar 2001 bis 31. Mai 2001 bei einem Zinssatz von 11 ¼ % zusammen mit einem zweiten Kredit 938,00 DM Zinsen.

Wie hoch ist der zweite Kredit, wenn dieser für drei Monate bei einem Zinssatz von 12 ½ % gewährt wurde?

Bei den folgenden Geschäftsvorfällen sind Buchungssätze zu bilden und dabei die jeweiligen Konten anzugeben. Die Umsatzsteuer (USt.) ist im Nettoverfahren zu buchen. Der Umsatzsteuersatz beträgt 7 % bzw. 16 %. Die Buchungssätze sind auf dem beigefügten Lösungsblatt aufzuführen.

5. Aufgabe

- a) Wir kaufen Zeitschriften für die Kanzlei 22,47 DM incl. Ust. in bar.
- b) Der Patentanwalt bekommt für das Halten eines Fachvortrages DM 580,00 incl. USt. per Bank überwiesen.

6. Aufgabe

- a) PA Stein legt Patentamtsgebühren in Höhe von 2.100,00 DM per Bankscheck vor.
- b) Der Mandant erstattet den Betrag durch Banküberweisung.

7. Aufgabe

Für den Kauf eines Faxgerätes erhält PA Weiss von der Fa. Techno folgendes Angebot, dass er annimmt:

Listenpreis 2.100,00 DM zuzügl. Umsatzsteuer. Aufgrund langjähriger Geschäftsbeziehungen erhält Herr Weiss 5% Rabatt und 2% Skonto.

- a) Welchen Betrag muss Herr Weiss überweisen?
- b) Verbuchen Sie diesen Kauf per Banküberweisung!

8. Aufgabe

Eine PA-Fachangestellte (ledig, ohne Kind) erhält ein monatliches Bruttogehalt von 3.627,00 DM zuzüglich 78,00 DM vermögenswirksamer Leistungen des Arbeitgebers. Die Lohnsteuer (LST-Klasse I) beträgt laut LST-Tabelle 511,41 DM die Kirchensteuer 8 %, der Solidaritätszuschlag 5,5 %. Der Arbeitnehmer-Anteil zur gesetzlichen Sozialversicherung beläuft sich auf 725,00 DM.

8.1) Erstellen Sie anhand dieser Angaben die vollständige Gehaltsabrechnung zum 31.03. 2001 auf dem Lösungsblatt!

8.2) Bilden Sie die Buchungssätze für folgende Banküberweisungen:

- a) Überweisung des Gehalts an die Angestellte
- b) Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen
- c) Überweisung an das Finanzamt
- d) Überweisung an den Sozialversicherungsträger.

9. Aufgabe

Ein Faxgerät, Buchwert 350,00 DM, wird mit 400,00 DM zuzüglich Ust. in den Privathaushalt des PA übernommen.

10. Aufgabe

Für einen betrieblich genutzten PKW begleichen wir die Benzinrechnung in Höhe von 250,00 DM zuzüglich 16 % Ust. durch Banküberweisung.

11. Aufgabe

Während des Geschäftsjahres wurden Praxisgegenstände erworben und im Inventarverzeichnis erfasst. PA Weiss hat sich für die lineare Abschreibungsmethode entschieden.

Ergänzen Sie das beigefügte Inventarverzeichnis für das Anschaffungsjahr!

Lösungsblatt für 11. Aufgabe:

Name:

Gegenstand	Tag der Anschaffung	Wert der Anschaffung	Nutzungsdauer	in % jährliche Abschreibung	in DM jährliche Abschreibung	Restbuchwert am Jahresende
Computer	20.02. <i>11.11.05</i>	3.000,00 DM	3 Jahre			
Frankiermaschine	25.09. <i>11.11.05</i>	4.800,00 DM	8 Jahre			

(Unterschrift)

Lösungsblatt für die Buchungssätze
Aufgabe 5 - 10

Name:

Nr.	Buchungstext Soll	DM Soll	an	Buchungstext Haben	DM Haben	Pkt.
	Beispiel:					
	Kasse	500,00	an	Bank	500,00	

.....
 Unterschrift

Prüfung 2001

**"Fachbezogene
Informationsverarbeitung"**

Teil A

Sachverhalt

Sie sind bei Herrn Patentanwalt Dipl.-Ing. Heiner Held beschäftigt, der im Auftrag (Schreiben vom 10. Januar 2001, Referenz "AB-101") der österreichischen Kanzlei Patentanwälte Fuchs & Hase, Am Innrain 62, A-6020 Innsbruck, die Firma A & B Creativo moderne Wärmetechnik GmbH bei einer Markenmeldung vertritt. Die deutsche Markenmeldung wurde rechtzeitig vor Ablauf der Prioritätsfrist der österreichischen Prioritätsanmeldung unter Beanspruchung dieser Priorität mit dem ursprünglichen österreichischen Waren-/Dienstleistungsverzeichnis eingereicht. Das Deutsche Patent- und Markenamt hat nun, wie der beiliegenden Empfangsbescheinigung zu entnehmen ist, die Einreichung bestätigt und ein Aktenzeichen zugeteilt.

Die angemeldete Marke wurde als "INTERSYS" wiedergegeben obwohl diese im Antrag korrekt als "INTENSYS" angegeben ist. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag eine Anlage ist. Die zweite Anlage sind die Daten, die das Amt Ihrem Antrag entnommen hat und in die Empfangsbescheinigung eingetragen hat.

Ihr Schreiben ist nach Österreich an einen Patentanwalt gerichtet.

Aufgabenstellung:

Bitte formulieren und gestalten Sie ein Schreiben an den österreichischen Kollegen, Dr. Hase. Das Schreiben soll flüssigen Text aus ganzen Sätzen und die im folgenden stichwortartig angegebenen Angaben enthalten. Dabei ist die Reihenfolge der unten stehenden Angaben für das von Ihnen zu entwerfende Schreiben nicht bindend; es ist aber schon wichtig, den Brief so aufzubauen, dass er aus Sicht des Empfängers übersichtlich und geordnet wirkt.

- Adresse, Betreffzeilen, Anrede, Referenzen
- Danken für den Auftrag vom 10. Januar und Bestätigen, dass mit beiliegendem Antrag die Markenmeldung rechtzeitig vor Ablauf der Prioritätsfrist beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht wurde.
- Wiedergabe der Daten der angemeldeten Marke, so wie sie angemeldet wurde. Bitte keine Bewertungen; verwenden Sie "Einrücken"
- Teilen Sie dem österreichischen Kollegen mit, dass das Amt die angemeldete Marke falsch wiedergegeben hat, und ein Antrag auf Korrektur der Marke bereits beim Amt gestellt worden ist.
- Teilen Sie dem Kollegen auch mit, dass die Empfangsbescheinigung selbst nicht berichtigt wird.
- Teilen Sie dem Kollegen mit, dass die Ware "Regelsysteme" aus der österreichischen Priorität in Klasse 9 vom deutschen Amt voraussichtlich als zu unbestimmt beanstandet werden wird. Bitten Sie ihn um Informationen und informieren Sie ihn darüber, dass sich die Anzahl der Klassen durch Klarstellung von "Regelsysteme" ändern kann.
- Sagen Sie dem Kollegen, dass mit dem Bescheid (der Empfangsbescheinigung) eine Frist in Lauf gesetzt wurde. Diese Frist betrifft die eine noch fehlende Klassengebühr.
- Geben Sie bitte die Frist zur Beantwortung der Empfangsbescheinigung an und bitten Sie um Anweisungen eine Woche vor Fristablauf. Gestalten Sie die Fristenangabe übersichtlich.
- Unterschreiben Sie in Abwesenheit Ihres Chefs selbst.

Für die Prüfung VIEL ERFOLG

Deutsches Patent- und Markenamt

München, den 13.04.2001
Tel. München: (089) 21 95 - 4566Deutsches Patent- und Markenamt 81534 MünchenPatentanwalt
Dipl.-Ing. Heiner Held
Sorgfaltsgasse 10Aktenzeichen: 301 01 500.6/11
Ihr Zeichen : FUH 8423/ks

D-80084 Augustusburg bei München

Bitte Aktenzeichen und Anmelder bei
allen Zahlungen und Eingaben angeben!**E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Markenmeldung ist am 22.01.2001 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen. Sie wird unter dem Aktenzeichen 301 01 500.6/11 von der für die Leitklasse 11 zuständigen Markenstelle bearbeitet. Geben Sie bitte das vollständige Aktenzeichen bei allen Eingaben an. Zu Ihrer Anmeldung wurden die folgenden Angaben erfaßt. (Teilen Sie uns Fehler bitte schriftlich mit, diese werden im weiteren Verfahren korrigiert. Berichtigte Empfangsbescheinigungen werden nicht erstellt):

Anmelder: A & B Creativo moderne Wärmetechnik GmbH, Innsbruck, Österreich

Markenform: Wortmarke

Markentext: INTERSYS

Nach vorläufiger Klassifizierung enthält Ihre Anmeldung 5 gebührenpflichtige Waren- und Dienstleistungsklassen, und zwar:

01, 09, 11, 35, 37.

Sollte sich im Rahmen der weiteren Bearbeitung herausstellen, daß noch weitere gebührenpflichtige Waren- und Dienstleistungsklassen hinzukommen, werden Sie von uns benachrichtigt.

Ein gebührenpflichtiger Antrag auf beschleunigte Prüfung (§ 38 Markengesetz) wurde gestellt: Nein

Mit Ihrer Anmeldung wurden somit die folgenden Gebühren fällig:

- | | |
|--|------------------|
| • Grundgebühr für die Anmeldung der Marke (umfaßt bis zu 3 Gebührenklassen) | DM 575,-- |
| • Gebühr für jede weitere Klasse ab der 4. Klasse DM 175,--
(in Ihrem Fall 2 x DM 175,--) | DM 350,-- |
| Gesamtsumme der Gebühren (mit der Anmeldung fällig) | <u>DM 925,--</u> |

Zahlen Sie bitte die mit der Anmeldung fälligen Gebühren, sofern noch nicht entrichtet, unverzüglich auf das unten genannte Konto des Deutschen Patent- und Markenamts ein. Nur dann kann Ihre Anmeldung weiterbearbeitet werden. Sind die fälligen Gebühren nach Ablauf eines Monats nach Zugang dieses Schreibens noch nicht oder nicht vollständig gezahlt, werden sie mit einer zuschlagspflichtigen Zahlungsaufforderung (Zuschlag DM 115,--) angemahnt (§ 32 und § 36 Markengesetz).

Geben Sie bei allen Zahlungen das vollständige oben genannte Aktenzeichen, den Namen des Anmelders und als Verwendungszweck "Anmelde- und Klassengebühren" in deutlicher Schrift an.

Wir danken Ihnen für Ihre Anmeldung.

Markenabteilung
Deutsches Patent- und Markenamt*Eingegangen am:
28. Mai 2001*

An das
Deutsche Patent- und Markenamt
Markenabteilungen
81534 München

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

Name/Firma Str./Haus- Nr. PLZ/Ort ggf. Postf.	(1) Sendungen des Deutschen Patent- und Markenamts sind zu richten an: Patentanwalt Dipl.-Ing. Heiner Held Sorgfaltsgasse 10 80084 Augustsburg bei München		Anmeldung zur Eintragung einer Marke in das Register		3
			☐ TELEFAX vorab am		
		Aktenzeichen (wird vom Deutschen Patent- und Markenamt vergeben)			
(2)	Zeichen des Anmelders/Vertreters (max. 20 Stellen) FUH 8423/ks		Telefon-Nr. des Anm./Vertr. 089-5231709	Telefax-Nr. des Anm./Vertr. 089-522405	Datum 20.01.2001
(3)	Der oben genannte Empfänger in Feld (1) ist ☐ Anmelder ☐ Zustellungsbevollmächtigter ☒ Vertreter		ggf. Nr. der Allgemeinen Vollmacht		
Name/Firma Str./Haus- Nr. PLZ/Ort ggf. Postf., ggf. abweichend von Feld (1)	(4) Anmelder A & B Creativo moderne Wärmetechnik GmbH Wiener Straße 12 6020 Innsbruck Österreich		Vertreter siehe (1)		
	Anmeldercode-Nr.		Vertretercode-Nr.	Zustelladresscode-Nr.	
(5)	Wiedergabe der Marke INTENSYS ☐ s. Anlage ☐ Farbige Eintragung mit folgenden Farben: ☐ Eintragung schwarz/weiß				
(6)	Zur Markenform werden folgende Angaben gemacht (bitte nur ein Feld ankreuzen): ☒ Wortmarke (in der vom Patent- und Markenamt verwendeten Druckschrift) ☐ Dreidimensionale Marke ☐ Bildmarke; Wort-/Bildmarke (in der vom Anmelder gewählten graphischen Wiedergabe) ☐ Hörmarke ☐ Kennfadenmarke ☐ Sonstige Markenform				
(7)	☐ Antrag auf beschleunigte Prüfung (§ 38 MarkenG)				
(8)	Verzeichnis der Waren/Dienstleistungen (in der Reihenfolge der Klasseneinteilung geordnet) ☐ s. Anlage Klasse: 1 Bezeichnung: Solarfrostschutzmittel 9 Solarsystemregelaggregate, Regelsysteme 11 Solarkollektoren 35 Dienstleistungen eines Franchisegebers, geschäftsmäßige Reparatur von Solaranlagen Leitklassenvorschlag des Anmelders: 11				
(9)	☐ Es wird die Eintragung als Kollektivmarke beantragt				
(10)	Priorität ☒ ausländische Priorität (Datum, Staat, Aktenzeichen) ☐ Ausstellungspriorität (Bezeichnung, d. Ausstellg., Messe und Tag der erstmaligen Zurschaustellung) 28.07.2000 - AT - AM 8257/00				
(11)	☐ Die Anmeldung wird auf Artikel 6 quinquies der PVÜ (Telle-quelle-Marke) gestützt				
Erläuterung und Kosten- hinweise s. Rückseite	(12) Gebühreuzahlung		☒ Scheck ist beigelegt (Nur auf inländisches Kreditinstitut begrenzt) ☐ Überweisung (nach Erhalt der Empfangsbescheinigung)		
	DM 575,-	Anmeldegebühr (einschl. bis zu 3 Klassen)			
	DM 175,-	Klassengebühr(en) (für jede weitere ab der vierten Klasse)	☐ Gebührenmarken sind beigelegt (bitte nicht auf d. Rückseite des Anmeldegedrucks kleben, ggf. auf besonderes Blatt)		
	DM	Beschleunigungsgebühr	Abbuchung von meinem/unserem Abbuchungskonto b.d. Dresdner Bank AG, München		
(13)	DM 750,-	Insgesamt	☐ Nr.:		

Anlagen

- ☐ Vier übereinstimmende zweidimensionale graphische Wiedergaben der Marke (außer bei der Anmeldung einer Wortmarke)
- ☐ Klangliche Wiedergabe bei Anmeldung der Hörmarke
- ☐ Beschreibung der Marke
- ☐ Verzeichnis der Waren/Dienstleistungen (sofern die Aufzählung nicht bereits in Feld 8 wiedergegeben ist)

- ☐ Markensatzung (bei Kollektivmarke)
- ☒ Prioritätsbescheinigung
- ☐ Vertretervollmacht
- ☒ Scheck
- ☐

Patentanwalt *H. Held*
Dipl.-Ing. Heiner Held

Unterschrift(en) (ggf. Firmenstempel)

Bewertung FIV Teil a, Mai 2001
Maßstab 100 Punkte, davon

- (1) 25 % zur deutschen Sprache,
 - (2) 25 % zur Gestaltung nach DIN 5008
 - (3) 50 % zum Inhalt und zur Brieforganisation
-

- (1) Deutsche Sprache, angelehnt an Bewertung der RAK.
 - (a) Ausdruck (gesamt 15), Graduierung nach
 - 12 < x ≤ 15 Gewandte Formulierung ("Unterschreiben mit Freude")
 - 9 < x ≤ 12 ohne eigentliche Mängel ("gerade noch unterschreibbar")
 - 6 < x ≤ 9 vereinzelte Fehler oder Schwächen ("hier noch ein paar Änderungen")
 - 3 < x ≤ 6 mehrfache Fehler oder durchgehende Schwächen ("neu diktieren")
 - 0 < x ≤ 3 wiederholte grobe Fehler oder Sprachfehler ("lesen Sie mal den Satz")
 - 0 praktisch völlig unbrauchbar
 - (b) Rechtschreibung und Zeichensetzung (gesamt 10), Graduierung nach
 - 8 < x ≤ 10 fehlerfreie Rechtschreibung
 - 6 < x ≤ 8 gelegentliche Fehler
 - 0 < x ≤ 6 wiederholte Fehler
 - 0 zahlreiche Fehler
-

Summe 25

- (2) DIN Gestaltung nach Absatzschaltung, Aufbau der Briefelemente und Textfluss auf 25 Punkte. Auf DIN 5008 wird verwiesen.
-

Summe 25

- (3) Inhaltliche Bewertung und Aufbau aus Sicht des Empfängers des Briefes; gesamt 50 Punkte
 - (a) 4 Betreffzeile(n)
 - (b) 2 Adresse
 - (c) 1 Anrede
 - (d) 3 interne Zeichen (2x, AT, DE)
 - (e) 2 Datum
 - (f) 1 Danken für Auftrag
 - (g) 1 mit Angabe des Mandanten (korrekte Wiedergabe)
 - (h) 1 Einreichung rechtzeitig vor Ablauf der Prioritätsfrist

- (i) 2 Mitteilung des Aktenzeichens (siehe auch t)
- (j) 2 Marke in der Empfangsbescheinigung (EB) falsch wiedergegeben
- (k) 2 Antrag auf Korrektur bereits gestellt
- (l) 2 Verweis, dass Empfangsbescheinigung selbst nicht korrigiert wird
- (o) 2 keine beschleunigte Bearbeitung beantragt
- (p) 2 Bitte um Klarstellung des Begriffes "System"
- (q) 3 Aufzählung der Klassen und
 - 1 Hinweis auf Änderung durch Klarstellung auf "Systeme";
 - 1 Änderung der Gebühren (!)
- (r) 3 Amtsfrist u. Gestaltung
- (s) 2 Vorfrist u. Gestaltung
- (t) Wiedergabe der Markenmeldung
 - 1 Marke
 - 3 Waren
 - 2 AT, Anmelder
 - 2 Prio (Aktenzeichen und Datum)
 - 2 Klassen zu den Waren u. Gebühr dafür teilweise gezahlt;
- (u) 2 Unterschrift, Abwesenheitsvermerk
- (v) 1 Anlageliste

(ggf.) 4 Kreativität, z.B.

(2) Ideen zur Klarstellung von "Systeme" in Klasse 9

(2) für Rückfragen zur Verfügung stehen

(2) WVZ wurde wegen Prio unverändert belassen

Summe 50 Punkte + 4 Sonderpunkte

Gesamtsumme 100

Prüfung 2001
**"Fachbezogene
Informationsverarbeitung"**
Teil B
-Patentanwaltswachangestellte-

Ablaufplan für Texterfassen und Gestalten

1. Laden Sie die Datei **pa-aut** von der Festplatte.
2. Speichern Sie unter **pr01aut** auf Diskette.
3. Ausgabe der Texterfassung mit Autorenkorrektur
4. Bearbeitungszeit: 30 Minuten
5. Ausdrucken
6. Endversion speichern
7. Datei beenden
8. Ausdruck unterschreiben

Abschlussprüfung für Patentanwaltsfachangestellte 2001

Fachbezogene Informationsverarbeitung Teil B

Texterfassung (40 P.):

Fehler:

Punkte:

Textbearbeitung (60 P.):

Fehlerpunkte:

Punkte:

Zum Begriff des gewerblichen Rechtsschutzes gehören das Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Halbleiterschutzrecht, Sortenschutzrecht (Schutz von Pflanzenzüchtungen), Geschmacksmusterrecht, Markenrecht und sonstige Kennzeichnungsrechte z. B. Namensrechte, Sortenbezeichnungen,

geographische Herkunftsangaben, das Recht an der eigenen Abbildung, Urheberrechte und das Recht des unlauteren Wettbewerbs. Zum Urheberrecht rechnen auch das Verlagsrecht und die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Bild- und Tonträgern und der Sendeunternehmen.

Hinzu kommen noch Randgebiete und vor allem das Kartellrecht, das den rechtlichen und institutionellen Rahmen für jede am Wettbewerb orientierte wirtschaftliche Tätigkeit bildet. Die Rechte, um deren Schutz es geht, sind Immaterialgüterrechte. Gemeinsam ist ihnen, dass ihr Gegenstand ein körperloses,

immaterielles Gut ist. Anders als das Eigentumsrecht an körperlichen Sachen oder an Grund und Boden hat der Schutz des geistigen Eigentums erst relativ spät Anerkennung als eigenständiges Rechtsgebiet gefunden. Die Aneignung fremder geistiger Leistungen wurde im Gegensatz zu derjenigen fremder

Sachwerte vielfach als etwas Normales empfunden. Die Diskussion um die Fälschung echter Produkte und den unbefugten Büchnernachdruck zeigt, dass sich hinsichtlich der Übernahme fremder Leistungen und Geisteswerke erst nach und nach ein Unrechtsbewusstsein herauszubilden begann. Der Grund für den

mangelnden Rechtsschutz dürfte auch darin zu sehen sein, dass Eingriffe in fremdes Geistesgut räumlich und umfänglich begrenzt blieben und keinen größeren Vermögensschaden verursachten. Möglichkeiten zur Einsparung von Mühe und Kosten bei der Vervielfältigung fremder Werke existierten nur in

eingeschränktem Maße. Der Nachdrucker musste für die Kopien nahezu ebenso viel aufwenden wie der Originalverleger - vom bescheidenen Honorar für den Urheber abgesehen. Darüber hinaus konnten die Vermarktungschancen von Autor und Verleger durch Raubdrucke nicht nennenswert beeinträchtigt werden, da die

Möglichkeit einer massenhaften Vervielfältigung fehlte. Es ist daher verständlich, dass in dieser Situation die Verurteilung von Nachahmern und Plagiatoren zunächst nur als ein moralisches, nicht als ein rechtliches Problem betrachtet wurde.

Zum Begriff des gewerblichen Rechtsschutzes gehören das Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Halbleiterschutzrecht, Sortenschutzrecht (Schutz von Pflanzenzüchtungen), Geschmacksmusterrecht, Markenrecht und sonstige Kennzeichnungsrechte z. B. Namensrechte, Sortenbezeichnungen, geographische Herkunftsangaben, das Recht an der eigenen Abbildung, Urheberrechte und das Recht des unlauteren Wettbewerbs. Zum Urheberrecht rechnen auch das Verlagsrecht und die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Bild- und Tonträgern und der Sendeunternehmen. Hinzu kommen noch Randgebiete und vor allem das Kartellrecht, das den rechtlichen und institutionellen Rahmen für jede am Wettbewerb orientierte wirtschaftliche Tätigkeit bildet. Die Rechte, um deren Schutz es geht, sind Immaterialgüterrechte. Gemeinsam ist ihnen, dass ihr Gegenstand ein körperloses, immaterielles Gut ist. Anders als das Eigentumsrecht an körperlichen Sachen oder an Grund und Boden hat der Schutz des geistigen Eigentums erst relativ spät Anerkennung als eigenständiges Rechtsgebiet gefunden. Die Aneignung fremder geistiger Leistungen wurde im Gegensatz zu derjenigen fremder Sachwerte vielfach als etwas Normales empfunden. Die Diskussion um die Fälschung echter Produkte und den unbefugten Büchernachdruck zeigt, dass sich hinsichtlich der Übernahme fremder Leistungen und Geisteswerke erst nach und nach ein Unrechtsbewusstsein herauszubilden begann. Der Grund für den mangelnden Rechtsschutz dürfte auch darin zu sehen sein, dass Eingriffe in fremdes Geistesgut räumlich und umfänglich begrenzt blieben und keinen größeren Vermögensschaden verursachten. Möglichkeiten zur Einsparung von Mühe und Kosten bei der Vervielfältigung fremder Werke existierten nur in eingeschränktem Maße. Der Nachdrucker musste für die Kopien nahezu ebenso viel aufwenden wie der Originalverleger - vom bescheidenen Honorar für den Urheber abgesehen. Darüber hinaus konnten die Vermarktungschancen von Autor und Verleger durch Raubdrucke nicht nennenswert beeinträchtigt werden, da die Möglichkeit einer massenhaften Vervielfältigung fehlte. Es ist daher verständlich, dass in dieser Situation die Verurteilung von Nachahmern und Plagiatoren zunächst nur als ein moralisches, nicht als ein rechtliches Problem betrachtet wurde.

kursivEinrückung und
Größe 14, Kapitälunterstr.zentriert

/: { r-

{ r-

{

Abschlussprüfung für Patentanwaltsfachangestellte 2001

Fachbezogene Informationsverarbeitung Teil B

Aufgaben:

- Definieren Sie die Kopfzeile mit Name, Klasse und Datum.
- Schreiben Sie in Zeile 7 die Überschrift: Schutzrechte
- Die Überschrift erhält folgende Formatierungen:
 - zentriert
 - Schriftart: Arial
 - Schriftgröße: 16
 - schattierter Rahmen 3pt
- Der Text beginnt in Zeile 9.
- Geben Sie den Text fehlerfrei ein und führen Sie die Autorenenkorrektur durch (bei Bedarf Zwischenspeicherung vornehmen).
- Der Absatz "Die Rechte ... Gut ist." wird links und rechts um 3 cm eingezogen und erhält links eine doppelte 3/4pt Rahmenlinie.
- Die Zentrierung im Text erhält einen einfachen 3/4pt Rahmen mit 10 % Hintergrundschattierung.
- Die beiden Aufzählungspunkte sind normgerecht als Einrückung zu formatieren und erhalten einen genauen Zeilenabstand 1,5.
- Suchen Sie das separate Wort "Rechtsschutz" und formatieren Sie durch Fettdruck.
- Ersetzen Sie das separate Wort "Vervielfältigung" immer durch "VERVIELFÄLTIGUNG".
- Nehmen Sie vor dem Absatz "Die Diskussion ..." einen manuellen Seitenwechsel vor und formatieren Sie die beiden Seiten normgerecht.
- Führen Sie die Silbentrennung durch und kontrollieren Sie den Rand.
- Speichern Sie die Endversion und drucken Sie einmal aus.

Punktevergabe Teil B

Gestalten:

Texterfassung:

	Punkte	Fehler	Note	Punkte
Kopfzeile definieren	2	0	1	40
Überschr. Z. 7/Text Z. 9 (1/1)	2	1		39
Format. Überschr. (5 x 2)	10	2		38
Absätze (insges. 2/W)	2			
kursiv	2	3	2	36
Einrückung (1 Abs./1 Tab.)	2	4		34
Schriftgröße	2			
Kapitälchen	2	5	3	32
Unterstreichen (1/1 Satzz.)	2	6		29
Zentrierung (1 Abs./1 zentr.)	2			
einfacher Rahmen	2	7	4	27
Schattierung 10 %	2	8		24
Doppelpunkt	2	9		20
Aufzählungsglieder	2			
Aufzählung normgerecht	2	10	5	17
Aufzählung eingerückt	2	11		14
Aufzählung ZA. 1,5 genau (1/1)	2			
Einzug links/rechts (1/1)	2	12	6	12
Rahmenlinie links/dopp. ¼ (1/1)	2	13		11
Suchen "Rechtsschutz" fett	2	14		10
Ersetzen "Verv." durch "VERV."	2	15		9
man. Seitenwechsel	2	16		8
Formatierung 1. Seite (1/1)	2	17		6
Formatierung 2. Seite (1/1)	2	18		5
Silbentrennung (unvollst. = 1)	2	19		4
Speichern	2	20		3
insgesamt	60	21		2
		22		1
		23		0

Name

Klasse

Datum

Abschlussprüfung für Patentanwaltsfachangestellte 2001 Fachbezogene Informationsverarbeitung Teil B

Texterfassung (40 P.):

Fehler:

Punkte:

Textbearbeitung (60 P.):

Fehlerpunkte:

Punkte:

Schutzrechte

Zum Begriff des gewerblichen Rechtsschutzes gehören das Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Halbleiterschutzrecht, Sortenschutzrecht (Schutz von Pflanzenzüchtungen), Geschmacksmusterrecht, Markenrecht und sonstige Kennzeichnungsrechte z. B. Namensrechte, Sortenbezeichnungen, geographische Herkunftsangaben, das Recht an der eigenen Abbildung, Urheberrechte und das Recht des unlauteren Wettbewerbs.

Zum Urheberrecht rechnen auch das Verlagsrecht und die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Bild- und Tonträgern und der Sendeunternehmen. Hinzu kommen noch Randgebiete und vor allem das

KARTELLRECHT,

das den rechtlichen und institutionellen Rahmen für jede am Wettbewerb orientierte wirtschaftliche Tätigkeit bildet.

Die Rechte, um deren Schutz es geht,
sind Immaterialgüterrechte. Gemeinsam
ist ihnen, dass ihr Gegenstand ein körperloses, immaterielles Gut ist.

Anders als das Eigentumsrecht an körperlichen Sachen oder an Grund und Boden hat der

Schutz des geistigen Eigentums

erst relativ spät Anerkennung als eigenständiges Rechtsgebiet gefunden. Die Aneignung fremder geistiger Leistungen wurde im Gegensatz zu derjenigen fremder Sachwerte vielfach als etwas Normales empfunden.

...

Name

Klasse

Datum

- 2 -

Die Diskussion um die Fälschung echter Produkte und den unbefugten Büchernachdruck zeigt, dass sich hinsichtlich der Übernahme fremder Leistungen und Geisteswerke erst nach und nach ein Unrechtsbewusstsein herauszubilden begann. Der Grund für den mangelnden Rechtsschutz dürfte auch darin zu sehen sein, dass Eingriffe in fremdes Geistesgut räumlich und umfänglich begrenzt blieben und keinen größeren Vermögensschaden verursachten. Möglichkeiten zur Einsparung von Mühe und Kosten bei der VERVIELFÄLTIGUNG fremder Werke existierten nur in eingeschränktem Maße:

- Der Nachdrucker musste für die Kopien nahezu ebenso viel aufwenden wie der Originalverleger - vom bescheidenen Honorar für den Urheber abgesehen.
- Darüber hinaus konnten die Vermarktungschancen von Autor und Verleger durch Raubdrucke nicht nennenswert beeinträchtigt werden, da die Möglichkeit einer massenhaften VERVIELFÄLTIGUNG fehlte.

Es ist daher verständlich, dass in dieser Situation die Verurteilung von Nachahmern und Plagiatoren zunächst nur als ein moralisches, nicht als ein rechtliches Problem betrachtet wurde.

ABSCHLUSSPRÜFUNG

**für Patentanwaltsfachangestellte
am 17./18. Mai 2001**

4. – Nationaler gewerblicher Rechtsschutz, Gebührenrecht

Name:

Vorname:

Ausbilder:

**Antworten Sie bitte in kurzen und aussagekräftigen Sätzen oder Stichworten
und geben Sie §§ zur Lösung an!**

Angabenblatt = Lösungsblatt

- 1) Wie unterscheidet sich das Patent und das Gebrauchsmuster
- a) hinsichtlich der geforderten Erfindungshöhe?
 - b) hinsichtlich der notwendigen Prüfungen durch das DPMA?

- 2) Was versteht man im Bereich des Patentrechts unter dem Begriff „Stand der Technik“?

3) Ein Patent wurde erteilt.

a) Die Veröffentlichung der Erteilung erfolgte am 22.02.2001. Heute (18.05.01) möchte ein Dritter gegen dieses Patent vorgehen.

a1) Welcher Rechtsbehelf ist möglich?

a2) Bis zu welchem Termin ist dieser Rechtsbehelf einzulegen?

a3) Nennen Sie drei mögliche Gründe, die in dem Rechtsbehelf vorgebracht werden können.

b) Die Veröffentlichung der Erteilung erfolgte am 22.02.2001. Heute (18.05.01) möchte ein Dritter gegen dieses Patent vorgehen.

b1) Welches Verfahren ist zulässig?

b2) Das Verfahren soll auf eine widerrechtliche Entnahme gestützt werden.

Wer ist zur Ingangsetzung des Verfahrens berechtigt?

- 4) Bei der Anmeldung einer Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster spielt der Begriff der Neuheit eine wesentliche Rolle. Wie unterscheidet sich die Neuheit bei den beiden Rechten?
- 5) Erfindungen von Arbeitnehmern.
- a) Unterscheiden Sie „Diensterfindung“ und „freie Erfindung“.
 - b) Nennen Sie je eine Verpflichtung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers bei einer Diensterfindung mit Fristangabe.
 - c) Nenne Sie drei Kriterien, die das Arbeitnehmererfindungsgesetz für die Höhe der Erfindung für Diensterfindungen vorsieht.
 - d) Welche Stelle ist anzurufen, wenn über die Höhe der Vergütung keine Einigung erzielt werden kann?
 - e) Welches Gericht ist bei Streitigkeiten über die Höhe einer Arbeitnehmererfindung zuständig?

- 6) Eine Kartoffelsorte soll als Züchtung geschützt werden.
- a) Welches Schutzrecht wird beantragt?
 - b) Welche Behörde ist für den Antrag zuständig?
 - c) Welche Schutzdauer ist möglich?
 - d) Die Erteilung erfolgte am 17.05.2001. Wann endet die Schutzdauer?
- 7) Eine Marke wurde eingetragen. Grenzen Sie die folgenden Verfahren voneinander ab: Lösungsverfahren, Löschungsklage, Widerspruchsverfahren.

8) Nennen Sie drei Beweismittel in einem Verfahren vor dem Patentgericht

9) Unterscheiden Sie die Frist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Patentgesetz und nach ZPO

10) Fristen.

- a) Das Landgericht erlässt in einem Patentverletzungsprozess gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil. Es wird am 17.05.2001 zugestellt.
 - a1) Welcher Rechtsbehelf kann der Beklagte einreichen?
 - a2) Innerhalb welcher Frist?
 - a3) Wann endet die Frist?

- b) Das Nichtigkeitsurteil betreffend eines Patents des Hans Müller (dem in der Patentrolle als der Patentinhaber Eingetragenen) wird diesem am 30.01.2001 zugestellt.
 - b1) Welches Rechtsmittel kann Hans Müller einlegen?
 - b2) Innerhalb welcher Frist?
 - b3) Wann endet die Frist?
 - b4) Angenommen das Urteil wurde am 16.01.2001 verkündet und anschließend nicht ordnungsgemäß zugestellt. Wann beginnt und endet dann die Rechtsmittelfrist?

- c) In einem Verfahren endet die Rechtsmittelfrist am 13.04.2001 (Karfreitag, gesetzlicher Feiertag). Bis zu welchem Datum kann das Rechtsmittel noch eingelegt werden?

11. Kostenfestsetzungsverfahren

- a) Nennen Sie vier wesentliche Inhaltspunkte eines Kostenfestsetzungsbeschlusses nach ZPO
- b) Welche Person erlässt den Kostenfestsetzungsbeschluss?
- c) Ist gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ein Rechtsmittel/Rechtsbehelf möglich?

12. Die Vergütung des Rechtsanwalts Tenberg war noch BRAGO am 20.12.99 fällig. Die Rechnung ist auf den 03.01.2000 datiert.

- a) Wann verjährt die Forderung?
- b) Am 15.05.2001 leistet der Mandant eine Abschlagszahlung. Hat das Auswirkungen auf das Ende der Verjährungsfrist?

13. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

- a) Nennen Sie drei Rechtsmittel im gewerblichen Rechtsschutz
 - b) Nennen Sie drei Rechtsbehelfe im gewerblichen Rechtsschutz
 - c) Nennen Sie einen wesentlichen Unterschied zwischen Rechtsmittel und Rechtsbehelf
-

14. Besteht Anwaltszwang bei folgenden Verfahren? wenn ja, wer ist vertretungsbe-rechtigt?

- a) Berufungsverfahren vor dem BGH
- b) Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BGH
- c) Geschmacksmusterverletzungsprozess I. Instanz
- d) Beschwerdeverfahren vor dem Patengericht

15. In einer Patentstreitsache (Verletzungsprozess) reicht Rechtsanwalt Dr. A. Hubert Berufung zum OLG ein. Der Streitwert beträgt 1.3 Millionen. Er vertritt die Conforma GmbH. In der mündlichen Verhandlung wird zuerst der Streit- und Sachstand erörtert. Anschließend erkennt der Berufungsbeklagte einen Teilbetrag in Höhe von 350.000,- DM an. Es ergeht deshalb ein Teilerkenntnisurteil. Danach stellen die Vertreter von Berufungskläger und Berufungsbeklagten die sich widersprechenden Anträge. In der Verhandlung wird RA Hubert von Patentanwalt Meier unterstützt. Nach einer durchgeführten Beweisaufnahme wird das Verfahren durch Urteil, welches eine Begründung enthält, beendet. Die Kostenentscheidung des Gerichts lautet: „Der Berufungsbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits“ Berechnen Sie die Kosten der zweiten Instanz:

a) Schreiben Sie die Kostennote des RA Hubert (gesetzliche Kosten nach BRAGO)

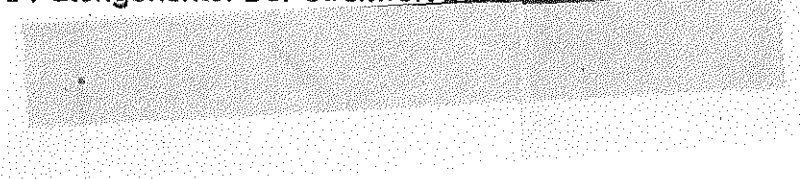
b) Berechnen Sie die erstattungsfähigen Kosten des PA Meier

16. Berechnen Sie die gerichtlichen Kosten:

a) Beschwerde gegen einen Beschluss der Gebrauchsmusterstelle, durch den die Anmeldung eines Gebrauchsmusters zurückgewiesen wird.

b) Klage zur Erklärung der Nichtigkeit des Patents

c) Rechtsbeschwerdeverfahren gegen einen Beschluss des Beschwerdesenats des Patengerichts. Der Streitwert beträgt 120.000,- DM



d) Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof nach dem Patentgesetz. Der Streitwert beträgt 300.000,- DM. Es ergeht ein Urteil mit Begründung

17. In einem Revisionsverfahren in einem Markenverletzungsprozess sind folgende Kosten entstanden:
Die Gerichtskosten betragen 28.000,- DM. Die erstattungsfähigen Kostennoten von RA Hubert und PA Meier (Vertreter des Revisionsklägers) betragen zusammen 40.000,-DM.
Der Gegenanwalt hat eine erstattungsfähige Kostennote von 30.000,-DM geschrieben.
Die Kosten werden vom Revisionskläger und Revisionsbeklagten im Verhältnis 1/5 zu 4/5 getragen.

a) Welche Partei (Berufungskläger oder Berufungsbeklagter) hat einen Erstattungsanspruch und wie hoch ist dieser ?

b) Wer muss Gerichtskosten in welcher Höhe zahlen?

ABSCHLUSSPRÜFUNG

für Patentanwaltsfachangestellte

am 17./18. Mai 2001

5. Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz,
Gebührenrecht

Name: Vorname:

Ausbilder:

Antworten Sie bitte in kurzen und aussagekräftigen Sätzen oder Stichworten!

1. Aufgabe

1.1.(1 Pkt.)

Was verstehen Sie unter PVÜ?

1.2.(3 Pkt.)

Wie lange dauern die Prioritätsfristen nach der PVÜ?

1.3.(3 Pkt.)

Welche Angaben bzw. Unterlagen werden benötigt, wenn bei der Anmeldung einer deutschen Patentanmeldung die Priorität einer früheren ausl. Patentanmeldung in Anspruch genommen wird? Innerhalb welcher Frist müssen diese vorliegen?

1.4. (2 Pkt.)

Nennen Sie 4 internationale Übereinkommen die für Anmeldungen im Ausland zu beachten sind! (nur benennen)

Bei der Angabe von Gebühren bitte immer die genauen Kosten angeben!

2. Aufgabe - Gemeinschaftsmarke:

2.1.(2 Pkt.)

Was versteht man unter einer Gemeinschaftsmarke?

2.2.(3 Pkt.)

Wo kann eine Gemeinschaftsmarke eingereicht werden?

2.3.(2 Pkt.)

In welcher Sprache muss eine Gemeinschaftsmarke angemeldet werden und was ist bei der Hinterlegung der Marke bezüglich der Sprache zu beachten?

2.4.(4 Pkt.)

Welche Anmeldebestandteile bzw. Angaben sind erforderlich um einen Anmeldetag zu erhalten? Sind Fristen zu beachten?

2.5.(4 Pkt.)

Wer kann Widerspruch gegen eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung einlegen?

Innerhalb welcher Frist?

In welcher Form muss der Widerspruch erfolgen?

2.6.(2 Pkt.)

Was versteht man in diesem Zusammenhang unter der sog. „Cooling-off-Periode“

3. Aufgabe PCT

3.1. (1 Pkt.)

Was verstehen Sie unter PCT?

3.2. (1 Pkt.)

Von welcher Stelle an welchem Ort wird der PCT-Vertrag verwaltet?

3.3. (5 Pkt.)

Welche Gebühren sind zu einer PCT-Anmeldung zu zahlen, wenn das EPA als Anmeldeamt bestimmt wird? Genaue Angaben!

3.4.(7 Pkt.)

Für eine beim DPMA am 18. Dezember 1999 (ohne Priorität) eingereichte PCT-Anmeldung soll der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt werden.

- a) Wo ist dieser Antrag einzureichen?
- b) Innerhalb welcher Frist (genaues Datum)?
- c) In welcher Sprache ist dieser Antrag einzureichen?
- d) Welche Gebühren sind zu zahlen?
Innerhalb welcher Frist?
- e) Welche Wirkung hat dieser Antrag?

3.5.(4 Pkt.)

Unter welchen Voraussetzungen kann eine nicht ausdrücklich vorgenommene Bestimmung auf dem Anmeldeformular bei einer PCT-Anmeldung noch nachgeholt werden?

3.6. (4 Pkt.)

Welche Wirkungen hat die internationale Patentanmeldung, wenn das Anmeldeamt einen internationalen Anmeldetag zuerkannt hat?

4. Aufgabe Internationale Marke

4.1.(4 Pkt.)

Unter welchen Voraussetzungen hat ein Anmelder Zugang zum System des Madrider Abkommens oder des Protokolls?

4.2. (2 Pkt.)

Wie und wo meldet man eine IR-Marke für einen Anmelder mit Ursprungsland Deutschland an?

4.3.(4 Pkt.)

Welche Gebühren, an wen und in welcher Währung sind nach MMA/MMP bei Einreichung einer IR-Markenmeldung zu zahlen?

4.4.(6 Pkt.)

Welche wichtigen Fristen können Sie auf der Grundlage einer am 3. Mai 2001 veröffentlichten (Date de publication) IR-Marke in der Gazette OMPI ermitteln? Registrierungstag 26. Juni 2000

5.1.(2.Pkt.)

Welche Gebühren müssen für diese europäische Patentanmeldung entrichtet werden. (Genaue Kosten angeben).

Innerhalb welcher Frist müssen diese Gebühren entrichtet werden?

5.4. (1 Pkt.)

Wann ist die Jahresgebühr für das 3. Patentjahr fällig?
AT 18.05.2001 (genaues Datum angeben)?

5.5. (2 Pkt.)

Wann beginnt und endet diese Frist zur Zahlung der
3. Jahresgebühr mit Zuschlag?

5.6. (3 Pkt.)

Nennen Sie 3 Beispiele, bei deren Versäumung der Frist eine
Wiedereinsetzung ausgeschlossen ist?

5.7. (3 Pkt.)

Was ist zu tun, innerhalb welcher Frist, um eine Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand zu erlangen?

5.8. (1 Pkt.)

Wie heißen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilung, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung?

5.9.(1 Pkt.)

Welche Wirkungen haben diese Rechtsmittel?

5.10. (5 Pkt.)

Wie und innerhalb welcher Frist sind diese Rechtsmittel einzulegen?

5.11. (2 Pkt.)

Sie erhalten eine Mitteilung gemäß Regel 51 (4) EPÜ.

Was ist zu veranlassen innerhalb welcher Frist?

5.12. (2 Pkt.)

Was verstehen Sie unter der sogenannten Rücknahmefiktion

a) gemäß Artikel 86(3) EPÜ

b) gemäß Artikel 97(3) EPÜ

zu a)

zu b)

5.13. (4 Pkt.)

Was kann getan werden, wenn die in Regel 51(4) und 51(6) EPÜ
genannten Fristen versäumt werden?

(Unterschrift)